

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „vol.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Vorarlberger Nachrichten“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

HINWEIS

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag. Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Dr. Andreas Koller und Mag. Duygu Özkan in seiner Sitzung am 18.10.2016 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Russmedia Digital GmbH**“, Gutenbergstraße 1, 6858 Schwarzach, als Medieninhaberin von „vol.at“, **vertreten durch Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH**, Seilerstraße 4/15, 1010 Wien, wie folgt entschieden:

Die Startseite mit dem Titel „**Bürgerforum Vorarlberg: Messie-Grundstück beschäftigt Anrainer**“, der Artikel mit demselben Titel sowie **die dabei veröffentlichten Fotos und ein Video**, allesamt erschienen am 19.08.2016 auf „vol.at“, stellen einen **geringfügigen Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse** dar.

BEGRÜNDUNG

In dem oben genannten Artikel wird berichtet, dass die Anrainer einer im Artikel genannten Bregenzer Straße wegen eines stark vermüllten Grundstücks litten. Laut einem ehemaligen Stadtrat stapelte sich der Müll auf einem von einer älteren Frau bewohnten Grundstück; es komme deshalb zu starker Geruchsbelästigung und es gebe eine Rattenplage. Die Frau sei offensichtlich „nicht mehr Herrin ihrer Lage“, vermutlich sei sie ein Messie und leide unter ihrer eigenen Sammelwut. Die Stadt müsse ihr rasch zur Hand gehen. Ein Sprecher der Stadt wird damit zitiert, dass es sich um ein Privatgrundstück handle und man daher nicht ohne weiteres eingreifen könne, dass aber ein Prüfverfahren laufe, wie man das Problem lösen könne.

Auf der Startseite von „vol.at“ ist ursprünglich ein Luftbild des Hauses gezeigt und ebenfalls der Straßename genannt worden. Später ist das Luftbild durch eine Collage mit mehreren Fotos ersetzt worden, die jeweils Ausschnitte des verschmutzten Grundstücks zeigen.

Dem Artikel ist ein Video beigefügt, in dem viele Ausschnitte des Grundstücks zu sehen sind, der Straßename wird mehrmals eingeblendet.

Die Medieninhaberin hat in dem Verfahren vorgebracht, dass in dem Artikel ein Thema von öffentlichem Interesse behandelt werde, zumal von dem Grundstück massive Beeinträchtigungen ausgingen und die Dame offenbar nicht mehr in der Lage sei, das Problem zu lösen. Durch die Medienberichterstattung solle das Anliegen der Anrainer unterstützt werden, die zuständigen Behörden zu bewegen, der Dame zu helfen. Im Artikel sei betont worden, dass die betroffene Dame die Situation nicht mutwillig geschaffen habe, sondern selbst hilfsbedürftig sei. Man sei somit behutsam vorgegangen.

Die Interessenabwägung schlage im vorliegenden Fall zugunsten einer Zulässigkeit der Berichterstattung aus. Das Video und die Bilder würden die Verunreinigung auf den Punkt bringen. Die Identität der Hausbewohnerin sei nicht preisgegeben worden, sie sei weder abgebildet noch namentlich genannt worden. Auch die Grundstücksadresse sei nicht bekanntgegeben oder gezeigt worden. Ein unbeteiligter Dritter könne somit nicht erkennen, um wen es sich handle.

Der Senat stimmt der Medieninhaberin darin zu, dass in dem vorliegenden Artikel grundsätzlich ein Thema von öffentlichem Interesse behandelt wird: Ein vermülltes Grundstück sorgt in der Nachbarschaft für Probleme, darüber ist eine öffentliche Diskussion entstanden. Der Senat bestreitet auch nicht, dass die Berichterstattung ein wichtiges Anliegen der Nachbarn betrifft.

Trotz dieses öffentlichen Interesses betrachtet der Senat die Berichterstattung als überschießend. Die betroffene Frau wird in dem Artikel als „Messie“ und als eine Person bezeichnet, die unter einer psychischen Störung leide. Sie wird somit als „psychisch Kranke“ geoutet, und das auf die bloße Vermutung eines Nicht-Mediziners hin. Das ist zweifellos ein Eingriff in ihre Privatsphäre. Sollte sie tatsächlich psychisch krank sein, kommt noch hinzu, dass sie dieser Umstand nach Ansicht des Senats besonders schutzwürdig macht. Gegenüber psychisch beeinträchtigten Personen müssen sich die Medien besonders rücksichtsvoll und zurückhaltend verhalten (Entscheidung 2014/132).

Nach Meinung des Senats lässt sich durch die Nennung des Straßennamens und die Veröffentlichung eines Luftbildes die genaue Adresse des Hauses der Betroffenen verhältnismäßig einfach herausfinden.

Aufgrund des umfangreichen und detaillierten Bildmaterials kann das Haus vor Ort ausfindig gemacht werden.

Die Veröffentlichung von Fotos und Informationen, die es ermöglichen, den Wohnort der Betroffenen auszuforschen, sind ein Eingriff in deren Privatsphäre. Ein legitimes Interesse der Öffentlichkeit an solchen Informationen besteht nicht. Der Wohnort dient der Ruhe und Erholung und zählt zur privaten Rückzugssphäre (siehe hierzu die Grundsatzklärung des Senats 1 anlässlich der Berichterstattung über Fußfesseln für Sexualstraftäter, 2012/S 3 – I).

Über die Situation in Bregenz hätte nach Auffassung des Senats ohne weiteres auch ohne das ausführliche Bildmaterial berichtet werden können. Der Bericht hätte nicht an Gewicht verloren, wenn bei der Auswahl der Bilder bedachtsamer vorgegangen worden wäre. Auf jene Bilder, die Teile des Hauses oder des Gartenzauns zeigen, hätte man nach Ansicht des Senats verzichten sollen. Um den Lesern das Ausmaß der Vermüllung zu verdeutlichen, hätten jene Bilder ausgereicht, auf denen bloß der Unrat zu sehen ist. Die Veröffentlichung des Luftbildes und die Nennung der Straße lassen sich nicht mit öffentlichen Interessen rechtfertigen. Diese Angaben dienen lediglich der Lokalisierung des besagten Grundstücks, sie liefern jedoch keine Information über dessen Zustand.

Der Senat begrüßt es, dass von Seiten des Mediums darauf geachtet wurde, dass weder ein Bild und der Name der Betroffenen noch die Hausnummer des Grundstücks veröffentlicht worden sind. Das Luftbild ist nachträglich entfernt worden. Das Medium hat sich somit Gedanken über den Persönlichkeitsschutz der Frau gemacht.

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht dessen, dass die Veröffentlichung grundsätzlich ein Thema von öffentlichem Interesse betrifft, stellt der Senat gemäß **§ 20 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung** der Beschwerdesenate des Presserates einen **geringfügigen Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex** fest und spricht lediglich einen **Hinweis** aus.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
18.10.2016